FEIL.
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

33. Informationsveranstaltung Netzwerke

WLAN-Gesetz.

… und alles ist rechtlich gut?

Rechtsanwalt Thomas Feil
Fachanwalt für IT-Recht und Arbeitsrecht
Externer Datenschutzbeauftragter

www.recht-freundlich.de

© RA Feil 05/2017

WLAN

Aktueller Status: Alle wollen – wenn da nicht die rechtliche Unsicherheit wäre.

Ängste vor Abmahnungen etc.

© RA Feil 05/2017

Initiative des Gesetzgebers

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Referentenentwurf für das 3. Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes

Ziele:

1. Haftungsrisiko begrenzen
2. dem Bedürfnis der Bevölkerung nach freizugänglichem Internet Rechnung tragen

Aussage des Ministeriums:

Demnach sollen die Netzbetreiber künftig bei Urheberrechtsverletzungen Dritter nicht mehr haftbar gemacht werden.

© RA Feil 05/2017

FEIL.
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

Hoffnung?

© RA Feil 05/2017

Jetzige rechtliche Lage

Gefahr für WLAN-Betreiber, der Dritten sein Netzwerk zu Verfügung stellt, sind Abmahnungen und Kosten

WLAN-Anbieter als Störer

Nach der grundlegenden Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2010 müssen WLAN-Betreiber immer als sog. „Störer“ haften, wenn das Netz nicht ausreichend verschlüsselt ist (BGH Urteil des I. Zivilsenats vom 12.05.2010 – AZ. I ZR 121/08). Hat man sein WLAN nicht hinreichend abgesichert und erhält eine Abmahnung wegen eines Rechtsverstoßes, so trägt man die Kosten der Abmahnung, ist aber nicht zur Zahlung eines Schadensersatzes verpflichtet.

© RA Feil 05/2017

Anforderungen des Bundesgerichtshofes (BGH)

Haftung richtet sich nach den sog. **Überwachungs- und Prüfungspflichten**

wichtigste Absicherung = WLAN-Netz durch ein **Passwort** geschützt

Wichtige Unterscheidung:

Wird das WLAN für gewerbliche oder private Zwecke genutzt?

BGH Urteil 2012: Eltern haften für das illegale Filesharing ihres minderjährigen Kindes grundsätzlich nicht, wenn sie das Kind über das Verbot der rechtswidrigen Teilnahme an Internettauschbörsen belehrt haben und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Kind diesem Verbot zuwiderhandelt (BGH, Urteil des I. Zivilsenats vom 15.11.2012 – I ZR 74/12).

© RA Feil 05/2017

Anforderungen des BGH

Bei gewerblich betriebenen WLAN-Netzen hat der BGH entschieden, dass die Betreiber gewisse Haftungsprivilegien genießen. Im Gegensatz zu Privaten sollen sie nämlich nicht mit einem unüberschaubaren Haftungsrisiko belastet werden.

Der BGH ist der Ansicht, dass für File-Hosting-Dienste die Nutzer für Urheberrechtsverletzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn sie auf eine klare gleichartige Rechtsverletzung hingewiesen worden sind (BGH – Urteil des I. Zivilsenats vom 12.07.2012 – I ZR 18/11).

© RA Feil 05/2017

Gesetzgeberischer Zwischenschritt

Am 27.07.2016 ist das zweite Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes in Kraft getreten.

Bereits damals wollte die Bundesregierung für Rechtssicherheit beim Betrieb offener WLAN-Netze sorgen.

Danach sollten alle WLAN-Betreiber zu sog. Diensteanbietern im Sinne des Telemediengesetzes erklärt werden und damit wie Serviceanbieter 1&1 oder Telekom behandelt werden.

Gemäß § 8 TMG genießen diese ein Haftungsprivileg bei Rechtsverstößen Dritter.

© RA Feil 05/2017

§ 8 TMG

Durchleitung von Informationen

(1) [1]Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

[2]Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen.

Gesetzgeberischer Zwischenschritt

Dies misslang jedoch, weil im Gesetz nicht klargestellt wurde, dass die Haftung von WLAN-Betreibern auch für den Unterlassungsanspruch gilt.

Das bedeutet, dass WLAN-Betreiber bei Verletzung von Urheberrechten durch Dritte, von den Rechteinhabern Unterlassungsanordnungen bekommen und hierfür die Kosten tragen. Für WLAN-Anbieter bliebe also alles wie zuvor.

© RA Feil 05/2017

WLAN-Gesetz:
Was bringt die gesetzliche Neuregelung?

Änderungen in den §§ 7 und 8 TMG

© RA Feil 05/2017

§ 7 Allgemeine Grundsätze

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

© RA Feil 05/2017

(3) Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

(4) Wurde ein Dienst der Informationsgesellschaft von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses Rechts keine andere Möglichkeit der Verletzung seines Rechts abzuhelfen, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 insbesondere die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein. Ein Anspruch gegen den Diensteanbieter auf Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs nach Satz 1 besteht außer in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 3 nicht.

© RA Feil 05/2017

§ 8 Durchleitung von Informationen

(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

die Übermittlung nicht veranlasst,

den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und

die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Sofern diese Diensteanbieter nicht verantwortlich sind, können sie insbesondere nicht wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers auf Schadensersatz oder Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden; dasselbe gilt hinsichtlich aller Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche.

Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

© RA Feil 05/2017

§ 8 Durchleitung von Informationen

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

© RA Feil 05/2017

§ 8 Durchleitung von Informationen

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen.

(4) Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3 dürfen von einer Behörde nicht verpflichtet werden, vor

1. Gewährung des Zugangs

a) die persönlichen Daten von Nutzern zu erheben und zu speichern (Registrierung) oder

b) die Eingabe eines Passworts zu verlangen oder

2. das Anbieten des Dienstes einzustellen.

Davon unberührt bleiben Maßnahmen auf freiwilliger Basis.

© RA Feil 05/2017

Was ist neu?

Wichtigste Neuerung: Abschaffung der Möglichkeit, den Störer auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen

WLAN-Netzbetreiber dürfen nach der Neuregelung von einer Behörde nicht verpflichtet werden, Nutzer zu registrieren, das WLAN zu verschlüsseln oder zu schließen.

Anbieter können dann ihren Gästen ein offenes WLAN anbieten und müssten das Netz nicht verschlüsseln oder die Identität der Nutzer nachprüfen.

© RA Feil 05/2017

Was ist neu?

Weiter besteht die Möglichkeit für Rechteinhaber im Einzelfall Nutzungssperren gegen WLAN-Betreiber zu erwirken, um eine Wiederholung der Rechtsverletzung zu vermeiden.

Demnach können Gerichte und Behörden anordnen, dass WLAN-Betreiber Zugang zu bestimmten Netzen sperren müssen.

Im Gesetzesentwurf heißt es:

„Neben Portsperren käme außerdem das Sperren des Zugriffs auf eine bestimmte Webseite vom betroffenen Zugangspunkt des Diensteanbieters in Betracht.“

© RA Feil 05/2017

Rechtssicherheit erreicht?

Im Zusammenhang mit der Regelung zur Sperrung der Nutzung stellt sich die berechtigte Frage, welche Auswirkungen diese Regelung für die Praxis haben wird.

Die Gefahr besteht, dass Urheberrechtsinhaber WLAN-Betreiber auffordern, bestimmte IP-Adressen zu sperren.

Dabei sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die Forderung nach Netzsperren nicht von einem Gericht überprüft werden muss. Kosten für eine solche Aufforderung dürfen zwar weder vor- noch außergerichtlich geltend gemacht werden, doch könnten Kosten für den Netzbetreiber dann entstehen, wenn er sich vor Gericht gegen die Sperrung wehrt.

© RA Feil 05/2017

Spannungsfeld zu § 13 Abs. 7 TMG

(7) [1]Diensteanbieter haben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit für geschäftsmäßig angebotene Telemedien durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass

1. kein unerlaubter Zugriff auf die für ihre Telemedienangebote genutzten technischen Einrichtungen möglich ist und
2. diese
   a) gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und
   b) gegen Störungen, auch soweit sie durch äußere Angriffe bedingt sind,

   gesichert sind.

[2]Vorkehrungen nach Satz 1 müssen den Stand der Technik berücksichtigen. [3]Eine Maßnahme nach Satz 1 ist insbesondere die Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens.

© RA Feil 05/2017

Spannungsfeld zu § 13 Abs. 8 TMG

(8) [1]Der Diensteanbieter hat dem Nutzer nach Maßgabe von § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes auf Verlangen Auskunft über die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten zu erteilen. [2]Die Auskunft kann auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch erteilt werden.

© RA Feil 05/2017

Aktuelle Urteile zur Störerhaftung

Zur Haftung für Filesharing bei gehackten WLAN: Urteil des **BGH** vom **24.11.2016** – Az. I ZR 220/15

Leitsätze:

Der Inhaber eines Internetanschlusses mit WLAN-Funktion ist nach den Grundsätzen der Störerhaftung zur Prüfung verpflichtet, ob der verwendete Router über die im Zeitpunkt seines Kaufs für den privaten Bereich marktüblichen Sicherungen verfügt. Hierzu zählt der im Kaufzeitpunkt aktuelle Verschlüsselungsstandard sowie die Verwendung eines individuellen, ausreichend langen und sicheren Passworts (Festhaltung an BGH, Urteil vom 12. Mai 2010 - I ZR 121/08, BGHZ 185, 330 Rn. 34 - Sommer unseres Lebens).

© RA Feil 05/2017

Aktuelle Urteile zur Störerhaftung

Leitsätze:

b) Ein aus einer zufälligen 16-stelligen Ziffernfolge bestehendes, werkseitig für das Gerät individuell voreingestelltes Passwort genügt den Anforderungen an die Passwortsicherheit. Sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Gerät schon im Kaufzeitpunkt eine Sicherheitslücke aufwies, liegt in der Beibehaltung eines solchen werkseitig eingestellten Passworts kein Verstoß gegen die den Anschlussinhaber treffende Prüfungspflicht (Fortführung von BGHZ 185, 330 Rn. 34 - Sommer unseres Lebens).

c) Dem vom Urheberrechtsinhaber gerichtlich in Anspruch genommenen Anschlussinhaber obliegt eine sekundäre Darlegungslast zu den von ihm bei der Inbetriebnahme des Routers getroffenen Sicherheitsvorkehrungen, der er durch Angabe des Routertyps und des Passworts genügt. Für die Behauptung, es habe sich um ein für eine Vielzahl von Geräten voreingestelltes Passwort gehandelt, ist der Kläger darlegungs- und beweispflichtig.

© RA Feil 05/2017

Betreiber eines öffentlichen WiFi-Hotspots haftet nicht auf Schadensersatz bei Rechtsverletzungen durch Dritte: EuGH Urteil vom 15.09.2016 – Az. C-484/14

Leitsätze:

1. Ein Geschäftsinhaber, der kostenlos einen öffentlichen WiFi-Spot zur Verfügung stellt, erbringt einen "Dienst der Informationsgesellschaft" im Sinne der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

2. Es besteht keine Haftung auf Schadensersatz, wenn der Anbieter von Diensten die Übermittlung nicht veranlasst hat, er den Adressaten der Übertragung nicht ausgewählt hat und er die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert hat.

3. Dem Betreiber darf jedoch durch ein Gericht auferlegt werden, dass die Kunden Urheberrechtsverletzungen unterlassen sollen und der Betreiber solchen Verletzungen vorzubeugen hat. Diese kann zum Beispiel die Pflicht zur Sicherung des Netzes mit einem Passwort beinhalten. Die Richtlinie schließt hingegen ausdrücklich Maßnahmen aus, die auf eine Überwachung der durch ein Kommunikationsnetz übermittelten Informationen abzielt.

© RA Feil 05/2017

WLAN und Datenschutz

Was tun Sie heute?

DSGVO - Datenschutzgrundverordnung

Stichtag: 25.05.2018

Neue Bußgelder und Schmerzensgeld

Überwachung durch Datenschutzbeauftragten

Und neue Anforderungen an IT-Sicherheit

© RA Feil 05/2017

IT-Sicherheit in der DSGVO - Details

Art. 32 Abs. 1 DSGVO Sicherheit der Verarbeitung

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen **treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen**, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

…

© RA Feil 05/2017

Art. 32 DSGVO

- die Pseudonymisierung und **Verschlüsselung** personenbezogener Daten;
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und **Belastbarkeit** der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall **rasch wiederherzustellen;**
- ein **Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung** der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

© RA Feil 05/2017

Haben Sie noch Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

© RA Feil 05/2017

FEIL.
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

Rechtsanwalt Thomas Feil
Fachanwalt für Informationstechnologierecht und Arbeitsrecht
Datenschutzschutzbeauftragter TÜV - Geschäftsführer

Döhrbruch 62 · 30559 Hannover

Tel 0511 / 473906-0
Fax 0511 / 473906-7

feil @ recht-freundlich.de
www.recht-freundlich.de

© RA Feil 05/2017